

46. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold „Gebietsentwicklungsplan (GEP) - Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld“ „Vorhaben- und angebotsbezogene Festlegung eines neuen „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ auf dem Gebiet der Gemeinde Steinhagen

- Aufstellungsbeschluss -

Bearbeitung:	Dezernat 32 Regionalentwicklung RBD Brockhagen, RBr Weber, RBr Ganninger, RBr Caspersmeier
Rechtsgrundlage:	Raumordnungsgesetz (ROG), Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW, Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO); Gesetz zur Sicherung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (PlanSiG)

Beratungsfolge:	Termin:	Berichterstatter/in:
Kommission für Regionalplanung und regionale Entwicklung, Wissenschaft und Forschung (KRW)	06.12.2021	AD Kronsbein
Regionalrat	13.12.2021	AD Kronsbein

Beschlussvorschlag:

1. Der Regionalrat beschließt gemäß § 19 Abs. 1 LPIG NRW das Verfahren zur Aufstellung der 46. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold „Gebietsentwicklungsplan (GEP) - Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld“ mit einer vorhaben- und angebotsbezogenen Festlegung eines neuen „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ auf dem Gebiet der Gemeinde Steinhagen einzuleiten (Aufstellungsbeschluss). Das Änderungsverfahren wird auf der Grundlage des zu dieser Beschlussvorlage anliegenden Entwurfs für die Regionalplanänderung durchgeführt (Anlage 1). Der Regionalrat beauftragt die Regionalplanungsbehörde ferner das Änderungsverfahren entsprechend der beigefügten Anlagen durchzuführen.
2. Nach § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG NRW, § 33 LPIG DVO werden die Öffentlichkeit sowie die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts gemäß § 4 ROG und sonstige Beteiligte im Aufstellungsverfahren beteiligt. Die Dauer der Auslegung und die Frist, innerhalb der die Beteiligten ihre Stellungnahmen vorbringen können, werden auf 2 Monate festgesetzt. Stellungnahmen können zum Entwurf des Raumordnungsplans und seiner Begründung sowie zum Umweltbericht abgegeben werden.
3. Die zu beteiligenden Behörden, Stellen und Personen des Privatrechts gemäß § 4 ROG ergeben sich – unter Beachtung der Vorgaben der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes LPIG DVO - aus der Anlage 2.

4. Das Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) findet für alle Verfahrensschritte im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zur Aufstellung der 46. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold „Gebietsentwicklungsplan (GEP) - Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld“ mit einer vorhaben- und angebotsbezogene Festlegung eines neuen „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ auf dem Gebiet der Gemeinde Steinhagen Anwendung.
5. Ort und Dauer der Auslegung der Planunterlagen werden auf der Internetseite und im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 13 Abs.1 LPIG NRW und in Verbindung mit § 2 Abs.1 PlanSiG öffentlich bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wird auf die Möglichkeiten der Form der Abgabe, u. a. auf eine elektronische Abgabe von Stellungnahmen, hingewiesen.
6. Die Auslegung der Planunterlagen erfolgt durch eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold. Die Internetveröffentlichung ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 PlanSiG die in § 9 Abs. 2 ROG angeordnete Auslegung. Über den Internetauftritt der Bezirksregierung Detmold ist ebenfalls die Beteiligung der Öffentlichkeit, der öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG und von sonstigen Beteiligten möglich. Darüber hinaus erfolgt durch die für das Aufstellungsverfahren zuständige Regionalplanungsbehörde eine physische Auslegung der Planunterlagen nach § 3 Abs. 2 PlanSiG. Die Regionalplanungsbehörde ermöglicht die Einsichtnahme in die Planungsunterlagen während der allgemeinen Dienstzeiten der Behörde. Die Einsichtnahme der Planunterlagen ist vor Ort auch elektronisch möglich. Es besteht die Möglichkeit dort auch elektronisch Stellungnahmen abzugeben.
7. Die Abgabe von Erklärungen zur Niederschrift wird nach § 4 Abs. 1 PlanSiG ausgeschlossen. Der Regionalrat und die Regionalplanungsbehörde als zuständige Behörde stellen fest, dass eine Entgegennahme zur Niederschrift nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Ein Zugang für die Abgabe von elektronischen Erklärungen wird bereitgehalten.

Sachdarstellung:
**VERFAHRENFÜHRUNG NACH MAßGABE DES
PLANUNGSSICHERSTELLUNGSGESETZ (PlanSiG)**

Erläuterungen zum PlanSiG

PLANBEGRÜNDUNG

- 1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung (Planerfordernis)**
 - 1.1 Anlass der Regionalplanänderung
 - 1.2 Gegenstand der Änderung und Beschreibung des Änderungsbereichs
 - 1.3 Erfordernis der Regionalplanänderung
- 2. Regionalplanerische Einordnung**
 - 2.1 Beachtung von Vorgaben aus ROG und Landesplanung/Verhältnis zu regionalplanerischen Zielen
 - 2.2 Raumordnerische Bewertung
- 3. Umweltprüfung/Artenschutz/FFH-Verträglichkeit**
 - 3.1 Erarbeitung des Umweltberichts

- 3.2 Ergebnis der Umweltprüfung
- 3.3 Artenschutz
- 3.4 FFH-Verträglichkeit

4. Weiteres Verfahren

Anlagen

- Anlage 1: Zeichnerische Festlegung
- Anlage 2: Beteiligtenliste
- Anlage 3: Projektunterlagen Teil A und Teil B, Vorabschätzung zum Artenschutz Teil C
- Anlage 4: Umweltbericht
- Anlage 5: Änderungsbegehren
- Anlage 6: Liste der verwendeten Abkürzungen

VERFAHRENSFÜHRUNG NACH MAßGABE DES PLANUNGSSICHERSTELLUNGSGESETZ (PlanSiG)

Erläuterungen zum PlanSiG

Das Gesetz dient der Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren vor dem Hintergrund des Erfordernisses der Öffentlichkeitsbeteiligung während der Covid-19-Pandemie, vor allem bei der Auslegung von Plan- und Antragsunterlagen. Zuvor-derst hat das Gesetz das Ziel der Ertüchtigung der Fachgesetze im Pandemiefall und nicht der Verfahrensvereinfachung. Es soll verhindern, dass wichtige Vorhaben ins Stocken geraten oder gar scheitern. Daher werden vorübergehend bis zum 31. Dezember 2022 form-wahrende Alternativen zu jenen Verfahrensschritten bereitgehalten, die nach den jeweili-gen Fachgesetzen eine physische Anwesenheit oder die Zusammenkunft einer großen Anzahl an Menschen erfordern.

Die §§ 2 bis 5 PlanSiG enthalten Regelungen für die Verfahrensschritte „Bekanntmachung“, „Auslegung von Unterlagen“, „Erklärungen zur Niederschrift“ und „Erörterung“. Die bisherigen Vorschriften werden – so weit möglich – für eine digitale Ver-fahrens-durchführung vorgehalten, allerdings nicht im Sinne einer Ergänzung der bisheri-gen Verfahrensschritte, sondern grundsätzlich im Sinne einer Ersetzung bisheriger Ver-fahrensschritte.

Das PlanSiG findet in der Regionalplanung Anwendung, da das Raumordnungsgesetz nach § 1 Nr. 5 PlanSiG dem Anwendungsbereich des PlanSiG unterfällt. Sowohl die Be-kanntmachung als auch die Auslegung der Planunterlagen enden vor dem 31. Dezember 2022, so dass die Tatbestände der §§ 2, 3 PlanSiG erfüllt sind.

Nach § 2 Abs. 1 PlanSiG kann die ortsübliche und öffentliche Bekanntmachung durch eine Veröffentlichung des Inhalts der Bekanntmachung im Internet ersetzt werden, wenn die jeweilige Bekanntmachungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2022 endet. Zusätzlich hat zumindest eine Bekanntmachung in einem amtlichen Veröffentlichungsblatt oder einer örtlichen Tageszeitung zu erfolgen. Fachgesetzlich ist die Bekanntmachung und Auslegung der Planunterlagen in § 9 Abs.2 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG NRW vorgeschrieben. Nach § 3 Abs. 1 PlanSiG kann die Auslegung der Planunterlagen durch eine Veröffentlichung im Internet ersetzt werden, wenn die jeweilige Auslegungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2022 endet. In der Bekanntmachung der Ausle-gung ist darauf hinzuweisen, dass und wo die Veröffentlichung im Internet erfolgt.

Die Regionalplanungsbehörde wird zusätzlich Ort und Dauer der Auslegung sowie die Internetadresse mindestens zwei Wochen vorher im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold bekannt machen und dabei darauf hinweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Die Internetveröffentlichung erfolgt über den Internetauftritt der Bezirksregierung Detmold. Die Frist für die Beteiligung der Öffentlichkeit und der öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG und sonstige Beteiligte wird auf zwei Monate festgelegt.

Nach § 3 Abs. 2 PlanSiG soll die angeordnete Auslegung daneben als zusätzliches Informationsangebot erfolgen, soweit dies nach Feststellung der zuständigen Behörde den Umständen nach möglich ist. Unterbleibt eine Auslegung, hat die zuständige Behörde zusätzlich zur Veröffentlichung nach § 3 Abs. 1 S. 1 PlanSiG andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten, etwa durch öffentlich zugängliche Lesegeräte oder in begründeten Fällen durch Versendung zur Verfügung zu stellen.

Die Regionalplanungsbehörde ist nach § 19 Abs. 1 LPIG NRW zuständig für das Aufstellungsverfahren. Sie beabsichtigt, zusätzlich die Planunterlagen in einer Räumlichkeit im Dienstgebäude der Bezirksregierung Detmold, Leopoldstraße 15, 32756 Detmold unter Ausstattung eines behördentypischen Arbeitsplatzes für die Einsicht unter Beachtung der pandemiebedingten Hygienevorschriften bereit zu halten. So ist gewährleistet, dass die Öffentlichkeit auch bei einem weiteren Anstieg der Covid-19-Infizierten Einsicht in die Planunterlagen nehmen kann. Um den Hygienevorschriften Rechnung zu tragen, wird die Regionalplanungsbehörde nach Möglichkeit um vorherige Anmeldung bitten. Auf diese Zugangsmöglichkeit ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

Aufgrund des kürzlich erneuten Anstiegs der Covid-19-Infizierten, wird die Erklärung zur Niederschrift bei der Regionalplanungsbehörde ausgeschlossen, um die Gefahr einer Ansteckung zu reduzieren. Dies ist nach § 4 Abs. 1 PlanSiG möglich, wenn die Erklärungsfrist spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2022 endet. Dies ist vorliegend der Fall. Die Regionalplanungsbehörde stellt fest, dass eine Erklärung zur Niederschrift nicht möglich ist oder nur unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Das PlanSiG sieht in einem solchen Fall vor, dass die zuständige Behörde einen Zugang für die Abgabe von elektronischen Erklärungen bereitzuhalten hat. Dies wird ermöglicht durch die Beteiligungssoftware „Beteiligung Online“. Hierauf wird auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold hingewiesen.

PLANBEGRÜNDUNG

1. Anlass und Gegenstand der Regionalplanänderung (Planerfordernis)

1.1 Anlass der Regionalplanänderung

Die Hörmann Unternehmensgruppe ist ein weltweit erfolgreich agierendes Unternehmen mit Ursprung und Hauptsitz in der Gemeinde Steinhagen. In 36 spezialisierten Werken in Europa, Nordamerika und Asien entwickeln und produzieren mehr als 6.000 Mitarbeitende hochwertige Tore, Türen, Zargen, Antriebe und Zufahrtskontrollsysteme für den privaten und gewerblichen Einsatz.

An den 5 Werksstandorten in Steinhagen, Gütersloh und Dissen sowie in der Hörmann Verkaufsgesellschaft einschließlich der Niederlassung Steinhagen arbeiten insgesamt ca. 2.300 Mitarbeiter.

Die Hörmann-Produktionsstandorte sind derart aufgestellt, dass in den unterschiedlichen Werken jeweils unterschiedliche Produkttypen gefertigt werden und somit das Knowhow sowie die Produktionsstraßen mit den technisch notwendigen Produktionsmaschinen auf den jeweiligen Produkttyp zugeschnitten sind, um einen effizienten Produktionsablauf gewährleisten zu können.

Das Unternehmen ist mit der Gemeinde Steinhagen seit langer Zeit eng verbunden und ist dort der größte Arbeitgeber. Aufgrund der engen Verflechtungen mit Zulieferern und Dienstleistern in der Region hat die Unternehmensgruppe Hörmann darüber hinaus eine große wirtschaftliche Bedeutung, die weit über die Gemeinde Steinhagen hinausreicht.

Das nach wie vor familiengeführte Unternehmen hat den Grundstein für die Firmenentwicklung in den 1950er Jahren mit der industriellen Fertigung eines damals neuartigen Garagen-Schwingers gelegt. Im Laufe der Zeit ist das Produktportfolio stetig erweitert worden. Aktuell steht eine kurzfristige Erweiterung im Bereich Stauraumsysteme (u. a. Gerätehäuser) an. Für dieses neue Produkt benötigt das Unternehmen eine gewerblich nutzbare Fläche von ca. 8 bis 10 Hektar, die in mehreren Schritten entwickelt werden soll.

Angesichts der angespannten Flächensituation an den vorhandenen drei Unternehmensstandorten in der Gemeinde Steinhagen sowie an den beiden umliegenden Standorten in Gütersloh und Dissen bestehen dort keine ausreichenden Entwicklungsmöglichkeiten für neue Produkte. Eine Integration des Produktionsprozesses für die Stauraumsysteme in einen bestehenden Standort stellt ebenfalls keine Option dar, da die Standorte strategisch und betriebsorganisatorisch auf die jeweiligen Produkte ausgerichtet und zudem ausgelastet sind.

Zwar bestehen an den Standorten im Saarland und in Brandis bei Leipzig baureife Grundstücksalternativen, betriebsorganisatorische Vorteile und die enge Verbundenheit mit dem Stammsitz Steinhagen führen aber dazu, dass die Hörmann Unternehmensgruppe anstrebt, in Steinhagen einen neuen Werksstandort zu errichten.

Für die Hörmann Unternehmensgruppe ist eine zeitnahe Umsetzung des neuen Werksstandortes von zentraler Bedeutung, um weiterhin erfolgreich am Markt agieren, und damit auch die Arbeitsplätze in der Gemeinde Steinhagen und darüber hinaus sichern und entwickeln zu können. Mit Blick auf die anstehenden unternehmerischen Entscheidungen reicht eine Standortentwicklung nach Rechtskraft der Neuaufstellung des Regionalplans OWL nicht aus.

Sollten keine ausreichenden räumlichen Spielräume für die angestrebte Betriebsentwicklung zur Verfügung gestellt werden können, würde das aus Sicht der Unternehmensgruppe eine Neuorientierung und den Aufbau von vergleichbaren Produktionskapazitäten an anderer Stelle in Deutschland erfordern. Der Standort Steinhagen würde in diesem Fall langfristig deutlich an Bedeutung verlieren.

Die Unternehmensgruppe Hörmann hat für den angestrebten zeitnahen Aufbau der Produktionskapazitäten im Bereich Stauraumsysteme (u. a. Gerätehäuser) verschiedene Alternativen geprüft. Aus unternehmerischer Sicht ist der Neubau einer speziell auf das neue Produkt zugeschnittenen Produktionsstätte die sinnvollste Lösung. Für das neue Werk hat die Hörmann Unternehmensgruppe bereits eine vorläufige Werkplanung erarbeitet, die dem Antrag auf Änderung des Regionalplans (RPlan) zugrunde liegt.

Nach der vorläufigen Werkplanung, sind dort die folgenden Bauvorhaben geplant:

- Errichtung einer Produktionsstätte mit einer Grundfläche von 10.000 m², die abschnitts-weise auf 40.000 m² Grundfläche erweitert werden kann;
- Errichtung eines mehrgeschossigen Bürogebäudes, von Lagerflächen sowie von Nebengebäuden;
- Errichtung eines Hochregallagers (max. 30 m Höhe);
- Errichtung einer naturnah gestalteten Regenrückhaltung und Regenwasserversickerung

Die Entwicklung des neuen Werksstandortes soll in mehreren Bauabschnitten erfolgen. Der Standort im Änderungsbereich bietet aus unternehmerischer Sicht vielfältige Vorteile. So können beispielsweise durch die Nähe Synergien in der Produktentwicklung sowie das Produktions-Knowhow aus dem benachbarten Stammwerk genutzt werden.

Die Unternehmensgruppe Hörmann hat die konkrete Lage des neuen Werks bereits mit der Gemeinde Steinhagen vorabgestimmt. Aus Sicht der Kommune ist der geplante Standort mit Blick auf die Belange des Verkehrs, der Ver- und der Entsorgung, des Immissionsschutzes, des Stadtbildes, des Erhalts von wertvollem Baumbestand, der angestrebten Gesamtentwicklung des Standortes „Langebrede“ und vor dem Hintergrund der bestehenden Gasfernleitung besonders geeignet.

Die beabsichtigte Entwicklung des neuen GIB ist aus Sicht der Kommune neben der vorhabenbezogenen Erforderlichkeit als Gesamtvorhaben unter Einbezug der kommunalen Entwicklungsabsichten zielführend und mit Blick auf das Ziel 6.3-3 LEP NRW auch notwendig.

Eine integrierte Gesamtbetrachtung von vorhabenbezogener und angebotsbezogener Entwicklung soll eine optimal aufeinander abgestimmte und geordnete städtebauliche Entwicklung des GIB gewährleisten. Im Fokus der angestrebten ganzheitlichen städtebaulichen Entwicklung stehen dabei u. a. die Themen Verkehr, Erschließung, umweltschutzfachliche Aspekte, Energieversorgung, Entwässerung, Klimaschutz und Klimaanpassung sowie flächensparende Siedlungsentwicklung. Zudem legt die Gemeinde Steinhagen dar, dass die bestehenden freien Reserveflächen derzeit und perspektivisch nicht ausreichen, um die starke Nachfrage nach gewerblich und industriell nutzbaren Baugrundstücken zu decken.

Die Gemeinde Steinhagen begrüßt die geplante Ansiedlung der neuen Produktionslinie der Hörmann Unternehmensgruppe an dem Standort ausdrücklich und hat in ihrem Änderungsbegehren vom 07.06.2021 mit beigefügtem Beschluss vom 19.05.2021 gebeten, eine Änderung des RPlans durchzuführen.

Gegenstand des Verfahrens ist die Änderung der zeichnerischen Festlegungen des RPlans mit dem Ziel, dort einen neuen GIB festzulegen.

Ausgelöst durch die angestrebte Siedlungsentwicklung ist mit Blick auf die Vorsorge und den Ausgleich von unterschiedlichen Raumansprüchen auch die Sicherung der Freiraumnutzungen und Freiraumfunktionen regionalplanerisch erforderlich. Vor diesem Hintergrund sollen neben der GIB-Festlegung auch Festlegungen zu Freiraumnutzungen und zu Freiraumfunktionen vorgenommen werden.

1.2 Gegenstand der Änderung und Beschreibung des Änderungsbereichs

Der Änderungsbereich liegt im Norden der Ortslage von Steinhagen zwischen der A 33 und den Gewerbe- und Industrieflächen beidseits der Liebigstraße bzw. der Bahntrasse „Haller Willem“. Er umfasst die Hof-, Frei- und Wirtschaftsflächen der ehemaligen Hofstelle Detert sowie den siedlungsstrukturell gliedernden Grünzug im Osten mit Waldbeständen, Gewässern und Wegeverbindungen. Der Änderungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- Im Süden durch die Trasse der A 33,
- im Westen durch die Bahnhofstraße (L 791),
- im Norden durch die Liebigstraße,
- im Osten durch den Pulverbach und durch das angrenzende Industriegebiet.

Der Änderungsbereich umfasst einschließlich der Wald- und Gehölzbestände etc. eine Fläche von ca. 32,77 ha. Die Nutzungsstruktur auf der Grundlage der Festlegungen im rechtskräftigen Regionalplan stellt sich wie folgt dar:

Bereich für eine gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)	ca. 3,74 ha
Waldbereich	ca. 0,86 ha
Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB)	ca. 27,77 ha
Oberflächengewässer	ca. 0,40 ha
<hr/> Änderungsbereich	<hr/> ca. 32,77 ha

Die einbezogenen Flächen werden überwiegend landwirtschaftlich (Ackerbau und Grünlandnutzung) und forstwirtschaftlich genutzt. Der Pulverbach und eine Teichanlage befinden sich zudem im Änderungsbereich.

Die im Änderungsbereich gelegene ehemalige Hofanlage Detert steht leer. Die Gemeinde Steinhagen hat die Gebäude und die Flächen des landwirtschaftlichen Betriebes erworben und ihn ausgesiedelt. Bis auf einen untergeordneten Teilbereich, in der Ecksituation Bahnhofstraße/ A 33, konnte die Gemeinde alle Grundstücke im Änderungsbereich erwerben.

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) wird der Änderungsbereich zwischen der A 33 im Süden und der Liebigstraße im Norden im Wesentlichen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Ferner sind im Nordosten Teilbereiche als Grünfläche, Wald und Gewässer dargestellt. Zudem werden eine gewerbliche Baufläche, Altablagerung gemäß Altlastenkataster des Kreises Gütersloh und ein Regenklärbecken dargestellt. Nachrichtlich sind ein Naturdenkmal und im Südwesten bzw. im Süden entlang der A 33 eine Gasfernleitung und eine 110 kV-Freileitung in den FNP aufgenommen worden.

Ein Bebauungsplan besteht für den Änderungsbereich nicht. Baurechtlich sind die Flächen im Änderungsbereich dem Außenbereich gemäß § 35 BauGB zuzuordnen.

1.3 Erfordernis der Regionalplanänderung

Für den beabsichtigten Werksneubau der Unternehmensgruppe Hörmann ist an dem vorgesehenen Standort eine zeichnerische Festlegung als GIB im RPlan notwendig, um die raumordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Vereinbarkeit der kommunalen Bauleitplanung mit den Zielen der Raumordnung zu schaffen. In diesem Sinne ist der Vorhabenbezug der Regionalplanänderung auszulegen.

Mit Blick auf den von der Gemeinde dargelegten Bedarf an gewerblich und industriell nutzbaren Flächen, die angestrebte integrierte städtebauliche Entwicklung des Standortes „Langebrede“ und vor dem Hintergrund des Ziels 6.3-3 LEP NRW wird eine über den Vorhabenbezug hinausgehende Festlegung eines GIB angestrebt. Dieser Teil ist als angebotsbezogene Änderung anzusehen.

Für den neuen GIB sollen im Zuge des Änderungsverfahrens folgende Festlegungen des rechtskräftigen RPlans zurückgenommen werden: Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich (AFAB), Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE).

Neben der beabsichtigten Siedlungsentwicklung ist in dem Teilraum auch eine Ordnung und Sicherung der vorhandenen Freiraumnutzungen und Freiraumfunktionen notwendig. Vor diesem Hintergrund erfolgt eine Vergrößerung und Neuabgrenzung des Waldbereichs (um ca. 7,87 ha) und des BSLE. Dafür sollen ein festgelegter GIB und ein Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich zurückgenommen werden.

Die vorhandene Teichanlage soll in der bisherigen Abgrenzung als Oberflächengewässer festgelegt werden.

Die Gemeinde Steinhagen unterstützt ausdrücklich die Neubauabsichten der Unternehmensgruppe Hörmann. Sie sieht das besondere betriebliche Planungserfordernis und den dringenden Handlungsbedarf des Unternehmens und will auf der kommunalen Ebene die für den Neubau erforderlichen Voraussetzungen schaffen. Für die Gemeinde Steinhagen ist das Unternehmen ein bedeutender Wirtschaftsfaktor und ein Unternehmen mit einer hohen Arbeitsplatzbedeutung. Aufgrund der engen und kontinuierlichen Verflechtungen mit Zulieferern und Dienstleistern erstreckt sich die Arbeitsmarktbedeutung des Unternehmens über den eigenen Mitarbeiterstamm und über die Gemeinde Steinhagen hinaus. Vor diesem Hintergrund ist es für die Gemeinde Steinhagen von großer Bedeutung, die weitere Entwicklung des Unternehmens zu sichern.

2. Regionalplanerische Einordnung

2.1 Beachtung von Vorgaben aus ROG und Landesplanung/Verhältnis zu Regionalplanerischen Zielen

Gemäß § 4 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Der Aufstellungsbeschluss für die Änderung erfolgt auf der Grundlage des LEP NRW 2017 in der Fassung seiner Bekanntmachung vom 06.08.2019. Da es für die Anwendung des LEP NRW 2017 keine Übergangsvorschriften gibt, ist er mit Rechtskraft anzuwenden.

§ 18 Abs. 1 LPIG NRW fordert, dass die RPläne an die Ziele des LEP NRW anzupassen sind. Das Bundesverwaltungsgericht hat mit seinem Urteil vom 14. Mai 2007 (BVerwG 4 BN 8-07) entsprechende Vorgaben an die Planungsträger zwecks Beachtung von geänderten Zielen der Raumordnung gemacht.

Diese rechtliche Situation bedeutet nicht automatisch, dass die Inhalte des RPlans, der bereits vor der Rechtskrafterlangung des aktuellen LEP NRW gültig war, in seinen beiden räumlichen und in seinem sachlichen Teilabschnitt obsolet sind. Die Ziele des RPlans gelten nach wie vor weiter fort. In diesem Zusammenhang ist festzustellen, dass die Regio-

nalplanungsbehörde (RPIB) im Hinblick auf den RPlan keine Normverwerfungskompetenz hat. Diese hat nur ein Gericht im Rahmen einer gerichtlichen Überprüfung, ansonsten hat der Regionalrat als Planungsträger jederzeit die Möglichkeit den RPlan neu aufzustellen und den geänderten Anforderungen des LEP NRW anzupassen. Dies soll mit dem RPlan OWL geschehen. Der Regionalrat bei der Bezirksregierung Detmold hat in seiner Sitzung am 05.10.2020 den Erarbeitungsbeschluss für den RPlan OWL gefasst. Das Beteiligungsverfahren gemäß § 13 LPlIG NRW fand in der Zeit vom 01.11.2020 bis zum 31.03.2021 statt. Grundsätzlich sind im Zuge der Aufstellung von RPlan-Änderungen auch die Ziele des zurzeit im Erarbeitungsverfahren befindlichen Entwurfs des RPlans OWL als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Um die Durchführung eines gesetzeskonformen Verfahrens und die damit verbundene abschließende Abwägung durch den Planungsträger rechtssicher zu gewährleisten, ist in der Übergangszeit durch die RPIB im Einzelfall zu prüfen, ob Ziele des RPlans im Widerspruch zu den Regelungsinhalten des LEP NRW stehen.

Weitere raumordnerische Vorgaben für die RPlan-Änderung ergeben sich im Wesentlichen aus dem ROG, der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV), den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung und den in der RPlanung zu beachtenden fachrechtlichen Bestimmungen.

2.2 Raumordnerische Bewertung

2.2.1 Siedlung

Die Grundsätze der Raumordnung sind im Sinne der Leitvorstellung einer nachhaltigen Raumentwicklung in § 2 ROG definiert. Insbesondere § 2 Abs. 2 Nr.1, 2, 4 und 6 sind bei der Änderung in die Beurteilung einzustellen.

Bedarf

Im Ziel 6.1-1 LEP NRW wird vorgegeben, dass die Siedlungsentwicklung bedarfsgerecht und flächensparend erfolgen soll. Diesem Ziel wird entsprochen.

Für den angestrebten Neubau liegt eine konkrete Werkplanung vor, die den zukünftigen Flächenbedarf für den Ausbau der Produktion, der Lagerung und der Logistik sowie für die Verwaltung beziffert und räumlich verortet. Nach den Darlegungen der Unternehmensgruppe Hörmann beträgt der Flächenbedarf für das neue Werk ca. 8 bis 10 ha. Der neue Werksstandort ist dabei erforderlich, um die bestehende und zukünftige Nachfrage nach einem neu entwickelten Produkt (Stauraumsysteme) bedienen zu können. Der vorliegende Bedarfsnachweis für die vorhabenbezogene Änderung wird von der RPIB anerkannt.

Die Gründe für den Werksneubau der Unternehmensgruppe Hörmann sind unter dem Gliederungspunkt 1 beschrieben. Die Größenordnung sowie der aus Sicht des Unternehmens bevorzugte Standort sind in der Anlage 3 (Allgemeiner Planungsteil Teil A) von der Unternehmensgruppe Hörmann begründet und nachvollziehbar dargelegt worden. Ferner hat die Unternehmensgruppe Hörmann im Rahmen einer Alternativenprüfung nachvollziehbar beschrieben, dass der Aufbau entsprechender Produktionskapazitäten an den bestehenden Betriebsstandorten nicht möglich ist. Die Umweltverträglichkeit dieser Erweiterung wurde im Umweltbericht nachgewiesen.

Darüber hinaus legt die Gemeinde Steinhagen in den Planunterlagen dar, dass neben dem Ansiedlungswunsch der Unternehmensgruppe Hörmann eine starke Nachfrage nach Baugrundstücken für gewerbliche und industrielle Nutzungen besteht. Demgegenüber ste-

hen freie Reserveflächen von ca. 4,11 ha und betriebsgebundene Reserveflächen in einer Größe von ca. 7,03 ha. Die freien Reserveflächen sind nach Lage, Form und Größe nur sehr bedingt geeignet, um die bestehende und die zukünftige Nachfrage nach gewerblich- und industriell nutzbaren Baugrundstücken abdecken zu können. Der Bedarfsnachweis für die angebotsbezogene Änderung wird von der RPIB anerkannt. Die angestrebte Festlegung von insgesamt ca. 23,64 ha GIB liegt ferner innerhalb des Rahmens der Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen, die im Entwurf des RPlans OWL niedergelegt sind.

Die hier beabsichtigte Festlegung eines neuen GIB entspricht zudem dem Ziel 2 in Kap. B.I.5 Gewerbe- und Industrieansiedlungsbereiche des rechtskräftigen RPlans TA Oberbereich Bielefeld. Danach ist der Wirtschaftsstandort OWL so zu entwickeln, dass das Ziel neue Arbeitsplätze zu schaffen und vorhandene zu sichern verwirklicht werden kann. In diesem Zusammenhang ist innerhalb des Plangebietes ein Netz von hochwertigen gewerblich/industriellen Standorten vorzuhalten.

Flächensparende Siedlungsentwicklung

Im Ziel 6.1-1 LEP NRW wird u.a. vorgegeben, dass die Siedlungsentwicklung flächensparend erfolgen soll. Mit der angestrebten Änderung des RPlans werden erstmalig ca. 23,64 ha GIB neu im RPlan festgelegt.

In den Planunterlagen legt die Kommune dar, dass keine Brachflächen zur Deckung des Bedarfs an zusätzlichen GIB zur Verfügung stehen. Aus dem Antrag und den Planunterlagen der Gemeinde Steinhagen geht zudem hervor, dass die Kommune anstrebt, konkrete Qualitätsziele und Umweltstandards als verbindliche Vorgaben für die weitere Entwicklung des Gewerbe- und Industriegebietes zu definieren. Im Zusammenhang mit dem Handlungsfeld „Flächensparende Siedlungsentwicklung“ sollen u.a. die Themenbereiche „Flächensparendes Bauen“ und „Bauliche Dichte“ bearbeitet werden. Ein weiteres Handlungsfeld ist der zukünftige Umgang mit dem ruhenden Verkehr. Hier prüft die Kommune unter welchen wirtschaftlichen, ökologischen, rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen die Errichtung und der Betrieb eines zentralen Parkhauses für das GIB möglich ist. In diesem Zusammenhang strebt sie auch einen intensiven Dialog mit der Unternehmensgruppe Hörmann an.

Weitere Beiträge zur Verringerung der Flächeninanspruchnahme für Siedlungszwecke können dadurch erreicht werden, dass die Unternehmensgruppe Hörmann beabsichtigt, an dem neuen Werksstandort ein Hochregallager, mehrgeschossige Bürogebäude zu errichten sowie mit Blick auf die Minimierung des Stellplatzbedarfes Maßnahmen zur Förderung des Umweltverbundes prüft.

Der Änderungsbereich kann ferner an das bestehende, gut ausgebaute Straßennetz angebunden werden. Ein Neubau von äußeren Erschließungsstraßen ist damit nicht erforderlich. Die Rücknahme einer ca. 1,4 ha großen GIB Fläche südlich der Liebigstraße leistet zudem einen Beitrag zur flächensparenden Siedlungsentwicklung. Die Rücknahme des GIB und die neue Festlegung als Waldbereich entspricht den in Ziel 6.1-1 LEP NRW angelegten Vorgaben zum Flächentausch und zur Flächenrücknahme.

Parallel zum Fortgang des Änderungsverfahrens ist es wichtig, dass die angestrebten Umwelt- und Qualitätsstandards auf der kommunalen Ebene weiter operationalisiert und konkretisiert werden. Mit Blick auf die angestrebten Festlegungen im Entwurf des RPlans OWL zur Sicherung der Zweckbindung für GIB (Ziel S7) und zur flächensparenden Realisierung von GIB (Grundsatz G8) legt die RPIB der Kommune nahe, das in Aufstellung befindliche Ziel zu berücksichtigen bzw. den Grundsatz in die Planüberlegungen auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen einzubeziehen.

Kommunales und regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept

Im Zusammenhang mit dem Bedarfsnachweis sind die Ausführungen in Ziel 6.3-1 LEP NRW zum regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzept für emittierende Betriebe von Bedeutung. Das vorgenannte Ziel des LEP NRW gibt vor, dass für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe in den Regionalplänen auf der Basis regional abgestimmter Gewerbe- und Industrieflächenkonzepte und in Bauleitplänen ein geeignetes Flächenangebot für diese Betriebe zu sichern ist.

In Vorbereitung des RPlans OWL haben die Kreise und die kreisfreie Stadt Bielefeld auf Bitten der RPIB teilregionale Wirtschaftsflächenkonzepte als Fachbeiträge für ein regionales Gewerbe- und Industrieflächenkonzept OWL erstellt. Dieses Konzept hat in dem Entwurf des RPlans OWL seinen Niederschlag gefunden.

Im regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzept OWL (Entwurfssfassung des RPlans OWL) ist der Änderungsbereich als Gewerbe- und Industriestandort > 10 ha mit lokaler Bedeutung dargestellt.

Die Gemeinde Steinhagen hat die Entwicklungsmöglichkeiten des Änderungsbereichs im Rahmen ihres 2016 beschlossenen kommunalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzeptes (als Beitrag zu dem Gewerbe- und Industrieflächenkonzept des Kreises Gütersloh) untersucht und einer Alternativenprüfung unterzogen. In dem kommunalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzept wird der geplante GIB als Bereich mit oberster Priorität für die weitere Gewerbeentwicklung definiert.

Mit der angestrebten Änderung des RPlans und der geplanten Festlegung als GIB wird dem Ziel 6.3-1 LEP NRW und dem regionalen Gewerbe- und Industrieflächenkonzept OWL entsprochen.

Durch die vorhabenbezogene Nutzung der Unternehmensgruppe Hörmann und durch die von der Gemeinde angestrebte Entwicklung als lokaler Standort für die Wirtschaft entfällt eine interkommunale Planüberlegung gemäß Grundsatz 6.3-4 LEP NRW.

Keine bandartigen Entwicklungen und Splittersiedlungen

Gemäß Ziel 6.1-4 des LEP NRW sind bandartige Entwicklungen entlang von Verkehrswegen ebenso wie die von Splittersiedlungen zu vermeiden. Diesem Ziel wird mit der geplanten GIB Festlegung entsprochen. Der Änderungsbereich grenzt unmittelbar an den bestehenden Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde Steinhagen an. Der geplante GIB rundet zudem den vorhandenen, kompakten Siedlungsbereich nördlich der A 33 sinnvoll ab.

Leitbild der „dezentralen Konzentration“

Der Grundsatz 6.1-3 LEP NRW zielt darauf, die Siedlungsstruktur nach dem Leitbild der „dezentralen Konzentration“ auf der Grundlage der zentralörtlichen Gliederung weiter zu entwickeln. Damit sollen u.a. flächensparend die Voraussetzungen für die Tragfähigkeit und Erreichbarkeit von Einrichtungen der Daseinsvorsorge gewährleistet werden. Die Gemeinde Steinhagen ist nach zentralörtlicher Gliederung Grundzentrum. Der geplante GIB schließt unmittelbar an vorhandene Siedlungsbereiche an und rundet diese schlüssig ab. Die Nähe zum Bahnhof, zum Zentralen Omnibusbahnhof (ZOB) und zu regional und überörtlich bedeutsamen Straßen, zur Innenstadt und zu weiteren Einrichtungen der Daseinsvorsorge gewährleistet eine gute Erreichbarkeit. Die Lage am Siedlungsschwerpunkt begünstigt die Auslastung der vorhandenen Einrichtungen und trägt damit zu deren Sicherung im Rahmen ihrer Tragfähigkeit bei. Die mit der Festlegung eines neuen GIB einhergehende Entwicklung leistet einen Beitrag zur Sicherung und Stärkung der zentralörtlichen

Funktion der Gemeinde Steinhagen.

Leitbild der „nachhaltigen europäischen Stadt“

Dem im Grundsatz 6.1-5 LEP NRW beschriebenen Leitbild der „nachhaltigen europäischen Stadt“ wird entsprochen. Die Erweiterung erfolgt am Siedlungsschwerpunkt der Gemeinde Steinhagen. Hier rundet der geplante GIB die bestehende kompakte Siedlungsstruktur nördlich der A 33 ab. Er stärkt zudem den vorhandenen Wirtschaftsstandort, sichert dort Arbeitsplätze und schafft ferner die Voraussetzungen dafür, dass am Siedlungsschwerpunkt weitere Arbeitsplätze entstehen können. Dieses stärkt insgesamt den Siedlungsschwerpunkt.

Der geplante GIB leistet auch einen Beitrag dazu, dass eine siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Arbeiten und Versorgung im Sinne eines ausgewogenen Mit- und Nebeneinanders unterschiedlicher Nutzungen erfolgen kann. Die zentrumsnahe Lage, sowie die Möglichkeit der Nutzung des vorhandenen ÖPNV-Anschlusses sind zudem wichtige Bausteine einer verkehrsmindernden Siedlungsstruktur.

Der neu festgelegte Waldbereich bildet zukünftig eine erkennbare und raumfunktional wirksame Grenze zwischen dem geplanten und dem bestehenden GIB östlich des Änderungsbereiches. Dieses wichtige, innerstädtische Freifächensystem entlang des Pulverbachs wird damit regionalplanerisch gesichert. Neben seiner gliedernden und auflockern- den Funktion innerhalb der Siedlungsstruktur leistet dieser Freiraumverbund einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung.

Vorrang der Innenentwicklung

Die Gemeinde Steinhagen verfügt derzeit über keine Frei- und Brachflächen, die von ihrer Größe und ihrer Lage geeignet sind, um den Flächenbedarf für den neuen Werksstandort der Unternehmensgruppe Hörmann und den Bedarf nach Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen abdecken zu können. Aus den vorgenannten Gründen sind die Grundsätze 6.1-6 und 6.1-8 LEP NRW in diesem Änderungsverfahren nicht anwendbar.

Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

Nach dem Grundsatz 6.1-7 LEP NRW ist es erforderlich, dass bei der Planung neuer Bau- gebiete von Beginn an auf eine energieeffiziente Siedlungsstruktur hingewirkt werden soll- te. Gleichzeitig sollen durch räumliche Entwicklungen die bestehenden Vulnerabilitäten des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen - insbesondere Hitze und Starkregen - nicht weiter verschärft werden. Die Planung sollte darauf ausgerichtet sein, die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraumes zu stärken und die Auswirkungen des Klima- wandels abzumildern.

Die Gemeinde Steinhagen legt in den Planunterlagen nachvollziehbar dar, dass sie eine energieeffiziente Entwicklung des neuen GIB auf den nachfolgenden Planungs- und Zulas- sungsebenen anstrebt. In dem kommunalen Arbeitskreis sollen dazu Umwelt- und Qualitätsstandards für die Energieversorgung und die Beleuchtung entwickelt werden. In diesem Zusammenhang wird sich der kommunale Arbeitskreis u.a. mit folgenden Themen- feldern beschäftigen: Photovoltaik, Solaranlagen, Energierückgewinnung, Wärmespeicher, zentrale Wärmeversorgung, Blockheizkraftwerke, Gebäudestandards.

Ferner legt die Gemeinde Steinhagen in den Planunterlagen dar, dass sie beabsichtigt ein Starkregenmanagementkonzept zu erarbeiten. In dem kommunalen Arbeitskreis sollen ferner Umwelt- und Qualitätsstandards für die Durchgrünung (z.B. Fassaden-, Dachbegrünungen, Straßenbegleitgrün, Grünzüge) sowie für Wasser und Boden (z.B. Re- genrückhaltung, Versickerung, Reduzierung der versiegelten Flächen) entwickelt und als Grundlage für die nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren festgelegt werden.

Die angestrebten Umwelt- und Qualitätsstandards können auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen wichtige Beiträge dazu leisten, dass die Auswirkungen, die von dem geplanten GIB auf den Klimawandel ausgehen, abgemildert werden können. Parallel zum Fortgang des Änderungsverfahrens ist es wichtig, dass die angestrebten Umwelt- und Qualitätsstandards auf der kommunalen Ebene weiter operationalisiert und konkretisiert werden.

Auf der Ebene des Regionalplans wird dem Grundsatz durch die geplante Festlegung des Waldbereichs Rechnung getragen.

Nach den Ergebnissen der Umweltprüfung ist davon auszugehen, dass die angestrebte Entwicklung des GIB, in Verbindung mit den geplanten Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen, die Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen nicht weiter verschärfen wird.

Lage von Siedlungsbereichen

Die anhängige RPlan-Änderung entspricht dem Ziel 6.3-3 LEP NRW „Neue Bereiche für gewerblich und industrielle Nutzungen“, da der Änderungsbereich unmittelbar an das bestehende GIB anschließt.

Erschließung

Die angestrebte Änderung entspricht dem Grundsatz 6.3-5 LEP NRW. Der geplante GIB grenzt im Norden bzw. im Westen unmittelbar an zwei leistungsfähige innerstädtische Hauptverkehrsstraßen an. Über die Liebigstraße kann der Änderungsbereich kurzwegig, ohne das Wohngebiete tangiert werden, an die südlich verlaufende A 33 angebunden werden. Über die Bahnhofstraße erfolgt primär eine Verknüpfung mit den angrenzenden Siedlungsbereichen.

Der Änderungsbereich verfügt ferner über eine gute Anbindung an den ÖPNV. Der Bahnhof Steinhagen der Regionallinie „Haller Willem“ liegt nur ca. 200m entfernt von der Liebigstraße. Über den Bahnhof bestehen gute Verbindungen in Richtung Bielefeld und Osnabrück.

Der ZOB am Bahnhof sowie die Haltestelle an der Bahnhofsstraße gewährleisten daneben eine gute Anbindung an die Regionalbuslinien. Im Zuge des weiteren Planungsprozesses prüft die Gemeinde Steinhagen gemeinsam mit dem Träger des ÖPNV, ob und wie die Anbindung noch weiter verbessert und wie die interne Erschließung des GIB für den ÖPNV erfolgen kann. Die Entwicklung von Qualitätszielen und Umweltstandards für die Gestaltung einer nachhaltigen Mobilität sind auch zentrale Themenfelder, die in dem kommunalen Arbeitskreis behandelt werden.

Die Bahntrasse „Haller Willem“ mit dem nahe gelegenen Anschluss in Bielefeld an die DB Hauptstrecke Dortmund–Hannover ist grundsätzlich geeignet, um Güterverkehr auch über die Schiene abzuwickeln. Im Umfeld des Änderungsbereichs sind jedoch keine Anschlussgleise mehr vorhanden. Die DB Netz AG (Hamm) hat der Gemeinde Steinhagen gegenüber schriftlich bestätigt, dass die vorhandene Strecke 2950 weiterhin durch den Güterverkehr befahren werden kann. Der Standort kann somit prinzipiell durch zwei Verkehrsträger erschlossen werden.

Die Gemeinde Steinhagen prüft derzeit gemeinsam mit der Unternehmensgruppe Hörmann, der DB Netz AG und möglichen Eisenbahnunternehmen, ob, wo und in welcher Form eine Anbindung des GIB an das Schienennetz mit dem Blick auf den Güterverkehr ermöglicht werden kann.

Umgebungsschutz

Der Grundsatz 6.3-2 LEP NRW besagt, dass durch das Heranrücken anderer Nutzungen die Entwicklungsmöglichkeiten für emittierende Gewerbe- und Industriebetriebe innerhalb bestehender Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen nicht beeinträchtigt werden sollen.

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine aktiven Hofstellen oder Wohnnutzungen. Nördlich und östlich grenzen gewerblich bzw. industriell genutzte Bereiche an. Westlich der Bahnhofstraße schließt eine Streubebauung an, die überwiegend durch Wohnnutzungen geprägt ist. Im Rahmen der späteren Bauleitplanung wird die Kommune eine planerische Konfliktbewältigung gewährleisten müssen. Diese ist im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren aber grundsätzlich möglich.

2.2.2 Bandinfrastruktur

Bei der Beurteilung des Planvorhabens aus regionalplanerisch-verkehrlicher Sicht ist, neben der kurzwegigen Anbindung der Fläche an das überörtliche Verkehrsnetz im motorisierten Individualverkehr, auch ein sich aus dem Spannungsverhältnis von Verkehrsnotwendigkeit und Verkehrsbelastung ergebendes, besonderes raumordnerisches Interesse bzgl. einer Anbindung durch die Verkehrsträger (Schiene, ÖPNV) bzw. Verkehrsmittel (Bahn, Bus) mit hoher Transportkapazität zu berücksichtigen.

Dabei ist das Planvorhaben vor dem Hintergrund der Aussagen des LEP NRW unter den Ziffern 6.3-5, 8.1-1, 8.1-10, des RPlans „GEP TA Oberbereich Bielefeld“ unter den Ziffern B.I.5, Ziel 5 und B.V.1.3, Ziel 4 und des in Aufstellung befindlichen Regionalplans OWL unter den Ziffern 5.3, Ziel V 5 und 6, Grundsatz T 1 auf seine Vereinbarkeit mit den Erfordernissen der Raumordnung zu prüfen.

2.2.3 Freiraum

Sowohl der LEP NRW als auch der RPlan GEP TA Oberbereich Bielefeld treffen Festlegungen, die allgemein für den Freiraum gelten. Darüber hinaus formulieren sie textliche und zeichnerische Ziele und Grundsätze für den Schutz und die Entwicklung von Flächen, die für die Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen von besonderer Bedeutung sind (wie z.B. Wald, Überschwemmungsbereiche, BSN). Neben den Festlegungen des LEP NRW zum Thema Freiraum (Kapitel 7) sind des Weiteren die Ziele und Grundsätze des LEP NRW aus den Kapiteln 3 (erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung) und 4 (Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel) zu beachten bzw. zu berücksichtigen. Im RPlan sind insbesondere die Festlegungen im Kap. B.II.- Freiraum sowie im Kap. B.IV.- Freizeit und Erholung maßgeblich. Im Entwurf des RPlans OWL sind die entsprechenden Regelungen zum Freiraum, aber auch zum Schutz der Kulturlandschaft und zu dem Themenbereich Klimaschutz / Klimaanpassung im Kapitel 4 –Freiraum und Umweltschutz- maßgeblich. Zum Thema Hochwasserschutz / Starkregen sind die Festlegungen des BRPH bei der regionalplanerischen Bewertung zu beachten bzw. zu berücksichtigen.

Freiraumfunktionen (allgemeine Festlegungen)

Im Hinblick auf die möglichen raumordnerischen Auswirkungen auf Freiraumfunktionen müssen die geplante Änderung und die dort beabsichtigten Nutzungen - insbesondere vor dem Hintergrund der Vorgaben aus Ziel 6.1-1 LEP NRW und dem einschlägigen raumordnerischen Grundsatz aus § 2 Abs.2 Nr. 6 ROG - flächensparend und umweltschonend erfolgen.

Der bedarfsgerechte und schonende Umgang mit Flächen und Rohstoffen spielt eine zentrale Rolle. Im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie des Bundes will der LEP NRW auf eine

flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung hinwirken, und damit zugleich die Neudarstellung von Flächen auf das erforderliche Maß beschränken.

So ist Freiraum als Voraussetzung für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Nutzung der Naturgüter und die Erholung in Natur und Landschaft zu erhalten und in seinen Funktionen zu sichern und zu verbessern. Für die nachhaltige Leistungsfähigkeit des gesamten Naturhaushaltes sind die Ansprüche an den Freiraum in Einklang zu bringen mit den jeweiligen Funktionen der Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima/Luft, und ihrer jeweiligen Wechselwirkungen.

Der LEP NRW weist in Kap. 7.1 Freiraumsicherung und Bodenschutz ausdrücklich darauf hin, dass der Erhalt der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Freiraums bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen ist (Grundsatz 7.1-1 LEP NRW).

Der RPlan formuliert im Hinblick auf die Inanspruchnahme von Freiraum generelle Zielsetzungen (vgl. Kap. A.II.3 Freiraumschutz). Freiraum darf für Siedlungsansprüche nur in Anspruch genommen werden, wenn die Inanspruchnahme erforderlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn bedarfsgerechte Flächen für siedlungsräumliche Nutzungen nicht innerhalb des Siedlungsraumes zur Verfügung gestellt werden können und geprüfte Alternativen mit geringerem Freiraumverbrauch bzw. geringeren Beeinträchtigungen des Freiraumes nicht zur Verfügung stehen.

Die RPIB geht mit Blick auf die differenzierten Ausführungen zu diesem Themenbereich unter Kapitel 2.2.1 Siedlung davon aus, dass die beantragte RPlan-Änderung mit den landes- und regionalplanerischen Vorgaben vereinbar sind.

Bodenschutz

Der LEP NRW legt im Grundsatz 7.1-4 fest, dass bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Böden zu berücksichtigen sind.

Ziel 8 (Kap. B.II.1.1 Freiraumfunktionen) des RPlans legt fest, dass der Boden zum Erhalt seiner Funktionen (natürlicher Standortfaktor im Naturhaushalt, Archiv der Natur- und Kulturgeschichte, Nutzungsfunktionen) nachhaltig zu bewirtschaften, zu sichern oder wiederherzustellen ist. Es ist Vorsorge gegen nachhaltige Einwirkungen auf die nicht vermehrbare Ressource Boden zu treffen. Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren oder zu sanieren. Die Beachtung des Bodenschutzes ist in der Abwägung bei Planungen und Vorhaben sicher zu stellen. Besonders empfindliche, seltene und regionaltypische Böden sind zu schützen. Vergleichbare Vorgaben trifft auch der Entwurf des RPlans OWL im Grundsatz F 5, in dem u.a. festgelegt ist, dass schutzwürdige Böden langfristig gesichert werden sollen.

Auch der BRPH trifft Zielfestlegungen, die sich auf den Schutz von Böden, bzw. deren hochwassermindernde Funktionen beziehen. So legt der BRPH in Ziel II.1.3 fest, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Einzugsgebieten nach § 3 Nummer 13 WHG das natürliche Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögen des Bodens, soweit es hochwassermindernd wirkt und Daten über das Wasserhaltevermögen des Bodens bei öffentlichen Stellen verfügbar sind, zu erhalten ist. Eine Inanspruchnahme dieser Böden ist möglich, wenn die Beeinträchtigung des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens des Bodens in angemessener Frist in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang ausgeglichen wird.

Die im Änderungsbereich vertretenen Bodentypen weisen ein geringes landwirtschaftliches Ertragspotenzial auf. Sie sind geprägt durch sandiges, zum Teil auch lehmiges Bodenmaterial. Die Böden sind durch Podsolierung sowie tlw. durch Grund- und Stauwasser einfluss geprägt. Den überwiegenden Teil des Untersuchungsgebietes nehmen Podsol-Pseudogleye (S7) aus lehmigem Sand ein.

Der geologische Dienst NRW (GD NRW) hat als Planungsgrundlage insbesondere auch für die Regionalplanung die Bodentypen nach verschiedenen Teilfunktionen hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit bewertet. Dabei werden folgende Bodenteilfunktionen betrachtet:

- Archiv der Natur- und Kulturgeschichte
- Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte
- Regler- und Pufferfunktion / natürliche Bodenfruchtbarkeit
- Reglerfunktion des Bodens für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum sowie
- Funktion für den Klimaschutz als Kohlenstoffspeicher und Kohlenstoffsenker.

Böden mit einer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit zeichnen sich neben der Ertragskraft auch durch eine hohe Pufferfunktion und Reglerfunktion aus. Unter der Reglerfunktion wird dabei die Eignung des Bodens verstanden, Wasser zurückzuhalten und zu speichern. Diese Eignung ist u.a. im Hinblick auf die Hochwasserschutzfunktion des Bodens von Bedeutung. Neben den ertragsstarken Böden können auch Böden mit einem geringeren Ertragspotenzial ein hohes Wasserrückhaltevermögen aufweisen. Um auch diese Bodentypen zu berücksichtigen hat der GD NRW ergänzend zu den ertragsstarken Böden die Kategorie „Reglerfunktion für den Wasserhaushalt im 2-Meter-Raum“ eingeführt.

Dieser Kategorie wird der im vorgesehenen Änderungsbereich großflächig vorkommende Bodentyp Podsol-Pseudogleye zugeordnet. Aus Sicht der RPIB ist eine Inanspruchnahme des schutzwürdigen Bodens unter der Voraussetzung möglich, dass der Verlust der hochwassermindernden Funktionen insbesondere im Sinne des BRPH auf der nachfolgenden Planungsebene z.B. durch Wasserrückhaltung kompensiert wird. Grundsätzlich bestehen hierzu verschiedene Möglichkeiten, die von Dachbegrünung über dezentrale Versickerungsanlagen bis hin zur großflächigen Regenrückhaltung reichen.

Agrarbereiche/Landwirtschaft

Als Grundsatz der Raumordnung formuliert der LEP NRW in Kap. 7.5, dass die räumlichen Voraussetzungen dafür erhalten werden sollen, dass sich die Landwirtschaft (...) als raumbedeutsamer und für die Kulturlandschaft bedeutsamer Wirtschaftszweig entwickeln kann.

Die im Freiraum liegenden landwirtschaftlichen Flächen sollen, als wesentliche Grundlage für die Produktion von Nahrungsmitteln und nachwachsenden Rohstoffen erhalten werden. Wertvolle landwirtschaftliche Böden mit besonders hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit oder besonderer Eignung für eine landwirtschaftliche Nutzung sollen für Siedlungs- und Verkehrszwecke nicht in Anspruch genommen werden. Landwirtschaftliche Betriebe sollen in ihrem Bestand und ihren Entwicklungsmöglichkeiten gesichert werden.

Der RPlan legt für die Agrarbereiche (Kap. B.II.1.2) fest, dass für den Erhalt einer existenz- und entwicklungsfähigen Landwirtschaft bei allen raumbedeutsamen Planungen u.a. auf die nachhaltige Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen hinzuwirken ist und die für die Landbewirtschaftung wichtige Flächenausstattung der Betriebe sowie Flächenstruktur und Flächenqualität zu erhalten bzw. zu verbessern sind. Darüber hinaus

ist die landwirtschaftliche Bodennutzung weiterzuentwickeln. Hierzu gehört auch die Förderung und Sicherung der Landwirtschaft in den Gebieten mit extensiveren landwirtschaftlichen Nutzungsformen. Der Nebenerwerbslandwirtschaft kommt größere Bedeutung für die Übernahme landeskultureller Aufgaben zu.

Bei der Neudarstellung von Siedlungsbereichen (GIB/ASB) ist eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen in der Regel nicht zu vermeiden. Für das konkrete Vorhaben sind aber folgende Punkte zu berücksichtigen:

Als fachliche Grundlage für die Neuaufstellung des RPlans OWL ist von der Landwirtschaftskammer OWL ein landwirtschaftlicher Fachbeitrag erstellt worden. Ein zentraler Punkt dieses Fachbeitrages besteht in der Abgrenzung von Flächen mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft. Im Entwurf des RPlans sind diese Flächen als landwirtschaftliche Kernräume zeichnerisch als Vorbehaltsgebiet festgelegt worden. Kriterien für die Auswahl der Flächen sind u.a. der Flächenzuschnitt und insbesondere die Ertragskraft der Böden. Im vorliegenden Fall ist die Ertragskraft der Flächen eher unterdurchschnittlich, sodass die Flächen nicht zum landwirtschaftlichen Kernraum gehören.

Durch die Flächenansprüche, die sich evtl. auf nachgelagerter Ebene durch naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen ergeben können, kann zusätzlich eine Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen erfolgen. § 15 (3) BNatSchG sieht jedoch vor, dass bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen ist; insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus sind die Vorgaben des § 31 LNatSchG NRW zu beachten. Konkrete Aussagen zur Kompensation sind jedoch erst in den nachfolgenden Bauleitplanverfahren im Zuge der Eingriffsregelung möglich.

Die RPIB geht im Ergebnis davon aus, dass durch die Änderung agrarstrukturelle Belange nur in untergeordneter Weise berührt werden. Die geplante Änderung wird mit Blick auf die landwirtschaftliche Nutzung vor dem Hintergrund der entsprechenden Ziele des RPlans und der Eingriffsregelung als zielkonform betrachtet.

Kulturlandschaft

Das Ziel 3-1 LEP NRW und der Grundsatz 3-2 LEP NRW sagen aus, dass die Vielfalt der Kulturlandschaften und der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche im besiedelten und unbesiedelten Raum zu erhalten und mit anderen räumlichen Nutzungen und raumbedeutsamen Maßnahmen zu gestalten ist. Kulturlandschaftlich wertvolle Gegebenheiten sollen bei raumbedeutsamen Planungen berücksichtigt werden.

Ergänzende Regelungen trifft der RPlan-Entwurf OWL im Kapitel 4.14 -Erhaltende Kulturlandschaftsentwicklung-. Nach dem Grundsatz F 36 -Regional- und landesbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche- sollen diese Bereiche unter Wahrung ihres besonderen kulturlandschaftlichen Wertes entwickelt werden. Ihre wertgebenden Elemente und Strukturen sollen als Zeugnisse des ostwestfälisch-lippischen landschafts-, bau- und industriegulturellen Erbes erhalten werden. Ihre bedeutsamen archäologischen Denkmäler und Fundbereiche sollen gesichert oder vor notwendigen Eingriffen erkundet und dokumentiert werden.

Die Änderungsbereiche gehören zur Kulturlandschaft des Ostmünsterlandes.

Als Arbeitsgrundlage für die Erarbeitung des RPlans OWL hat der Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL) für den Planungsraum OWL erstmalig einen Fachbeitrag erstellt. Dieser Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Regionalplanung im Regierungsbezirk Detmold grenzt regionalbedeutsame Kulturlandschaftsbereiche ab und differenziert nach den

fachlichen Kategorien Archäologie, Denkmalpflege und Landschaftskultur.

Der Änderungsbereich befindet sich in dem bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich (KLB) für die Denkmalpflege D 6.06 „Steinhagen“ sowie randlich in dem für die Fachsicht Archäologie bedeutsamen Kulturlandschaftsbereich A 8.03 „Teutoburger Wald und Eggegebirge“.

Der Kulturlandschaftsbereich Steinhagen umfasst große Teile des Siedlungsbereiches von Steinhagen und reicht bis zum Teutoburger Wald. Die den Kulturlandschaftsbereich Steinhagen prägenden und wertgebenden Merkmale bzw. Gebäude / Bauwerke liegen in deutlichem Abstand zum Änderungsbereich. Es handelt sich um die Villa Schlichte (D 275), die Brennerei Niederstadt (D 277), Brennerei H. C. König (D 279) und die Brennereien H.W. Schlichte, W. Jücker, Landwirth, Fürstenhöfer, Schwarze, Amberg und Schulte.

Der sehr großflächige Kulturlandschaftsbereich „Teutoburger Wald und Eggegebirge“ verläuft von Nordwesten nach Südosten fast diagonal durch den Regierungsbezirk Detmold. Er konzentriert sich auf die namensgebenden Gebirgszüge. Wertbestimmende Merkmale sind noch bestehende alte Wallanlagen, Bodendenkmäler sowie Relikte des Bergbaus in der Region.

Erhebliche Beeinträchtigungen der regionalbedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche sind ausgeschlossen, da insbesondere die wertgebenden Bestandteile durch den geplanten Änderungsbereich nicht betroffen sind.

Insoweit geht die RPIB aktuell davon aus, dass die geplante Änderung mit den landes- und regionalplanerischen Vorgaben zur Kulturlandschaft vereinbar ist.

Schutz der Natur

Gebiete zum Schutz der Natur (GSN) des LEP NRW und Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) des RPlans sind nicht betroffen. Ebenso sind keine Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung betroffen. Die Abgrenzung dieser Biotopverbundflächen beinhaltet der Fachbeitrag „Naturschutz und Landschaftspflege“ der vom LANUV als Grundlage für die Erstellung des RPlans OWL erarbeitet worden ist. Biotopverbundflächen mit herausragender Bedeutung werden im Entwurf des RPlans OWL als BSN festgelegt.

Schutz der Landschaft/landschaftsorientierte Erholung

Der RPlan sieht in Ziel 1 Kap. B.II.2.2, dass die Bereiche für den Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung wegen der Bedeutung für den Ressourcenschutz, den Biotopverbund und für die Erholung in der Kulturlandschaft zu erhalten und zu entwickeln sind.

Innerhalb der großräumigen Bereiche sind charakteristische Landschaftsbestandteile, die naturnahen Biotoptypen, die nicht oder extensiv genutzten Flächen und deren Randzonen zu Bereichen zum Schutz der Natur als Elemente des regionalen Biotopverbundes zu erhalten und zu entwickeln (Ziel 3 des RPlans).

Zur Verbesserung oder Wiederherstellung funktionsgerechter landschaftlicher Strukturen und damit zur Sicherung der vielfältigen Funktionen sind insbesondere auf der Grundlage der konkreten Entwicklungsziele der Landschaftspläne, Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen durchzuführen (Ziel 7 des RPlans).

Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der schutzwürdigen Funktionen führen können, sind grundsätzlich zu unterlassen.

Bei der Abwägung über die Vereinbarkeit raumbedeutsamer, bedarfsgerechter Nutzungsansprüche in diesen Bereichen ist von einer differenzierten Schutzbedürftigkeit auszugehen. Die zugeordneten großräumigen Freiraumfunktionen sind, ggf. unter Einbeziehung von zugeordneten Entwicklungsmaßnahmen, aufrecht zu erhalten (Ziel 8 des RPlans).

Der Änderungsbereich ist im östlichen Randbereich mit der überlagernden Freiraumfunktion „Schutz der Landschaft/landschaftsorientierte Erholung“ im RPlan dargestellt. Durch die Planänderung erfolgt hier eine graduelle Rücknahme der zeichnerischen Festlegungen, die im Wesentlichen der Maßstabebene des Regionalplans geschuldet ist. Die BSLE-Festlegung umfasst im Schwerpunkt die Waldflächen entlang des Pulverbaches, die sowohl landschaftsökologisch als auch in Bezug auf die Naherholung von Relevanz sind.

Die RPIB geht zum jetzigen Sachstand von einer Vereinbarkeit mit den landes- und regionalplanerischen Vorgaben aus.

Wald

Der LEP NRW legt in Ziel 7.3-1 fest, dass Wald insbesondere wegen seiner Bedeutung für die nachhaltige Holzproduktion, den Arten- und Biotopschutz, die Kulturlandschaft, die landschaftsorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung, den Klimaschutz und wegen seiner wichtigen Regulationsfunktionen im Landschafts- und Naturhaushalt zu erhalten, vor nachteiligen Entwicklungen zu bewahren und weiterzuentwickeln ist. Dazu sind im RPlan Kap. B.II.3 Ziel 1 entsprechende Waldbereiche festgelegt, die in der Regel eine Inanspruchnahme durch entgegenstehende Nutzungen ausschließen. Der Schutz des Waldes vor Inanspruchnahme kann gemäß Ziel 6 des RPlans in der regionalplanerischen Abwägung nur von Vorhaben überwunden werden, deren Bedarf nachgewiesen ist und die nicht an anderer Stelle außerhalb des Waldes, die unter Abwägung aller relevanten Gesichtspunkte geeignet ist, realisierbar sind.

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich im östlichen und nordöstlichen Randbereich Waldflächen. Diese Waldflächen werden nicht mit der Festlegung als GIB überlagert, sondern weiterhin bzw. zum überwiegenden Teil erstmalig als Waldbereich zeichnerisch festgelegt und damit regionalplanerisch gesichert. Dies gilt insbesondere auch für einen Waldstreifen entlang der Liebigstraße, der in der aktuellen Fassung des RPlans als GIB festgelegt ist. Hier erfolgt folgerichtig eine Rücknahme der GIB-Festlegung.

Innerhalb der geplanten GIB-Neudarstellung befinden sich, wie beispielsweise an der ehemaligen Hofstelle Detert, kleinere Gehölzbestände, die aufgrund der Maßstabebene des RPlans zeichnerisch nicht festgelegt werden können. Hier ist auf der nachfolgenden Ebene eine Integration in das Freiraumkonzept des Gebietes zu prüfen. Seitens der Gemeinde wurde signalisiert, dass sie anstrebt, diese Wald- und Gehölzbestände auf den nachgelagerten Planungsebenen zu sichern.

Freizeit und Erholung

Gemäß den Grundsätzen 7.1-1 und 7.1-8 des LEP NRW soll die Freiraumsicherung u.a. der landschaftsorientierten Erholung dienen und der Freiraum hinsichtlich seiner Freizeitfunktion erhalten und gesichert werden.

Der RPlan legt unter Ziel 1 (Kap. B.IV.- Freizeit und Erholung) fest, dass für die Bevölkerung siedlungsnah und innerhalb der Siedlungsbereiche Freiräume für Zwecke der landschaftsorientierten Erholung, Sport- und Freizeitnutzung zu entwickeln und zu pflegen sind.

Er regelt in Ziel 1 (Kap. B.II.1.1 - Freiraumfunktionen) außerdem, dass die Freiraumfunktionen und –strukturen in den jeweiligen Landschaftsräumen des Planungsgebietes in ihrer Qualität bzw. jeweiligen Ausprägung, Eigenart und Charakteristik zu erhalten und zu entwickeln sind.

Insgesamt ist der Änderungsbereich in Bezug auf die Erholungsnutzung von eher untergeordneter Bedeutung. Der Bereich ist durch den Verlauf der A 33 vorbelastet. Im Änderungsbereich verlaufen mit Ausnahme des östlichen Randbereiches (Waldparzellen entlang des Pulverbaches) keine Wege, die Relevanz für die Naherholung besitzen. Der Wald entlang des Pulverbaches und die Wegeverbindungen am Jücker- und Pulverbach sind für die Siedlungsbereiche südlich der A 33 für die so genannte „Feierabenderholung“ von Bedeutung. Über diese Anbindungen sind Wanderungen bis in das Naturschutzgebiet Egge und zum Hermannsweg im nördlich gelegenen Teutoburger Wald möglich. Die Flächen des Änderungsbereiches, die als GIB festgelegt werden sollen, sind nicht durch Wege erschlossen.

Beeinträchtigungen der genannten Wegeverbindung durch die Veränderung des Landschaftsbildes und ggf. Lärmimmissionen können nicht generell ausgeschlossen werden. Auf der nachfolgenden Ebene sollte durch entsprechende Konzepte eine landschaftsgerichtete Einbindung des Gebietes angestrebt werden. Zudem besteht die Möglichkeit, bei der inneren Erschließung auch eine fußläufige Verbindung zwischen der Bahnhofstraße und dem Waldbereich am Pulverbach zu entwickeln.

Die RPIB geht zum jetzigen Sachstand von einer Vereinbarkeit mit den landes- und regionalplanerischen Vorgaben aus.

Grundwasser- und Gewässerschutz

Eine Betroffenheit von Grundwasser- und Gewässerschutzbereichen des LEP NRW und RPlans liegt nicht vor. Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiete sind nicht betroffen.

Oberflächengewässer

Der LEP NRW legt im Grundsatz 7.4-1 –Oberflächengewässer- fest, dass Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen dazu beitragen sollen, dass strukturreiche und ökologisch hochwertige, natürliche oder naturnahe Oberflächengewässer erhalten und entwickelt werden.

Der RPlan sieht in Ziel 2 Kap. B.II.4.2 – Oberflächengewässer - vor, die qualitativen Anforderungen an die Wassergüte und die Gewässerstruktur durch die Bereitstellung eines ausreichenden Entwicklungsspielraumes entsprechend der natürlichen Fließgewässerdynamik zu gewährleisten. Entlang der Fließgewässer ist zumindest auf Uferstreifen eine standortangepasste Entwicklung von Biotoperelementen zu ermöglichen.

Im östlichen Randbereich des Änderungsbereiches verläuft der Pulverbach. Dieses Gewässer, das im weiteren Verlauf die A 33 quert, befindet sich nicht im Änderungsbereich. Nach Anregung des Kreises Gütersloh soll entlang des Pulverbaches beidseitig ein 25 m breiter Gewässerrandstreifen gesichert werden. Neben dem Pulverbach befinden sich weitere Gewässer im Änderungsbereich. Hiervon liegen 2 größere Teiche sowie ein kleiner Waldtümpel ebenfalls außerhalb der GIB-Festlegung. Der größte Teich, ein Abgrabungsgewässer wird im Regionalplan weiterhin als Gewässer zeichnerisch festgelegt.

Drei weitere Gewässer, ein ca. 20 qm kleiner, temporär trockenfallender Teich sowie zwei ebenfalls temporär wasserführende Gräben befinden sich innerhalb der geplanten GIB-Festlegung. Hier ist in den nachgelagerten Verfahren zu klären, inwieweit insbesondere die Gräben in das Grünordnungskonzept für das Gebiet sinnvoll integriert werden können.

Im Hinblick auf die geplante Änderung geht die RPIB davon aus, dass von einer Vereinbarkeit dieser regionalplanerischen Vorgaben auszugehen ist.

Hochwasserschutz

Der BRPH legt im Ziel I.1.1 fest, dass bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen sind. Dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.

Ergänzend formuliert der BRPH im Ziel I.2.1 die Anforderung, dass die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen sind.

Im Ziel 1 des Kap. B.II.4.3 des RPlans ist festgelegt, dass im Einzugsgebiet der Fließgewässer verstärkt auf einen Abfluss des Wassers hinzuwirken ist, der durch natürliche Rückhaltung in den Abflussspitzen gedämpft werden soll. In Siedlungsbereichen sind die Möglichkeiten einer ortsnahen Versickerung von Niederschlägen zu nutzen. Bei ausgebauten und eingedeichten Gewässern sind die Möglichkeiten der Rückgewinnung von Retentionsraum und der Reduzierung der Abflussgeschwindigkeit durch naturnahe Gewässerentwicklung und Deichrückverlegung zu nutzen. Der Entwurf des Regionalplans OWL trifft in den Grundsätzen F31 und F32 Regelungen zum Schutz vor Hochwasserereignissen und Starkregen.

Eine Betroffenheit von Überschwemmungsbereichen des LEP NRW und RPlans liegt nicht vor. Der Änderungsbereich befindet sich weder in einem wasserrechtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet noch in einem Bereich, der nach den Hochwassergefahrenkarten bei einem Hochwasser mittlerer (HQ100) oder seltener (HQextrem) Häufigkeit überschwemmt werden könnte. Zusätzliche Informationen über Hochwassergefahren durch das Ausufer von Gewässern liegen nicht vor.

Es ist erkennbar, dass im Zuge des Klimawandels die Häufigkeit von Starkregenereignisse zunimmt. Diese Aussage wird auch im Fachbeitrag Klima, der vom LANUV als fachliche Grundlage für die Neuaufstellung des Regionalplans OWL erarbeitet worden ist, getroffen.

Das Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (BKG) hat zum Thema Starkregen eine Starkregenhinweiskarte flächendeckend für Nordrhein-Westfalen (Starkregenhinweiskarte NRW des BKG) erstellt und diese am 28.10.2021 auf der Internetseite www.geoportal.de veröffentlicht. Die Erstellung einer solchen Starkregenhinweiskarte ist seitens des BKG auch für andere Bundesländer vorgesehen.

Die Starkregenhinweiskarte NRW des BKG wurde gemäß den landeseinheitlichen Vorgaben der „Arbeitshilfe kommunales Starkregenrisikomanagement“ auf Basis von in NRW öffentlich verfügbaren Daten (Open-Data: DGM1, KOSTRA-Daten u.a.) flächendeckend für das gesamte Land erstellt. Sie kann helfen, besonders durch Starkregen gefährdete Kommunen und besondere Gefahrenbereiche innerhalb der Kommunen zu identifizieren.

Die Karte des BKG ist durch die Bezirksregierungen stichprobenhaft mit den vorliegenden Starkregengefahrenkarten einzelner Kommunen abgeglichen worden. Im Ergebnis ist fest-

zuhalten, dass die Karte des BKG eine Ergänzung zu den detaillierteren, kommunalen Starkregengefahrenkarten, dort wo diese bereits vorliegen, darstellt. Für alle anderen Kommunen bietet die landesweite Starkregenhinweiskarte NRW des BKG erste Hinweise und kann als eine Entscheidungsgrundlage für die Vertiefung wie auch für erste dringende Maßnahmen dienen.

Die RPIB ist mit E-Mail vom 03.11.2021 auf die Starkregenhinweiskarte NRW hingewiesen worden. Ausweislich dieser Karte ist der Änderungsbereich bei einem extremen Starkregen (90mm/h) partiell von Überflutung betroffen. Die Überflutungsbereiche liegen vorrangig im Einmündungsbereich der Hofzufahrt Detert in die Bahnstraße sowie im Schnittbereich der Bahnstraße mit der A 33. Die Gemeinde Steinhagen beabsichtigt die Aufstellung eines Starkregenmanagementkonzepts, dessen Ergebnisse auch - als Konkretisierung der Starkregenkarte des BKG - im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt werden können.

Aus Sicht der RPIB können die Belange des Hochwasserschutzes und des Schutzes vor Überschwemmungen bei Starkregenereignissen im Rahmen der nachfolgenden Planungs- und Zulassungsverfahren umfänglich berücksichtigt werden.

Klimaschutz und Klimaanpassung

Der LEP NRW trifft im Grundsatz 4.1 – Klimaschutz - die Festlegung, dass die Raumentwicklung zum Ressourcenschutz, zur effizienten Nutzung von Ressourcen und Energie, zur Energieeinsparung und zum Ausbau der erneuerbaren Energien beitragen soll, um den Ausstoß von Treibhausgasen soweit wie möglich zu reduzieren.

Zum Thema Klimaanpassung trifft der LEP NRW im Grundsatz 4.2 - Anpassung an den Klimawandel - die Festlegung, dass bei der Entwicklung des Raumes vorsorgend die zu erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden sollen. Hierzu sollen insbesondere beitragen

- die Sicherung und Rückgewinnung von Überschwemmungsbereichen,
- die Risikovorsorge in potenziellen Überflutungsbereichen,
- die Milderung von Hitzefolgen in Siedlungsbereichen durch Erhaltung von Kaltluftbahnen sowie innerstädtischen Grünflächen, Wäldern und Wasserflächen,
- die langfristige Sicherung von Wasserressourcen sowie
- die Sicherung eines Biotopverbundsystems als Voraussetzung für die Erhaltung der Artenvielfalt bei sich räumlich verschiebenden Verbreitungsgebieten von klimasensiblen Pflanzen- und Tierarten.

Der LEP NRW trifft konkret zur Siedlungsentwicklung im Grundsatz 6.1-7 - Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung - die Anforderung, dass die räumliche Entwicklung die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen soll, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen soll, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern. Der Entwurf des Regionalplans OWL trifft in den Grundsätzen F37 - Überörtlich bedeutsame Kaltluftleitbahnen -, F 38 -Wärmebelastete Siedlungsbereiche- sowie F39 - Bauleitplanung und Klimaanpassung - konkrete Vorgaben zur Berücksichtigung von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel insbesondere im Bereich der Siedlungsentwicklung.

Sowohl das Thema Klimaschutz als auch das Thema Klimaanpassung sind vielschichtig und berühren verschiedene fachliche Aspekte wie Hochwasserschutz, Biotopverbund, Walderhaltung etc. und werden in den dortigen Regelungen entsprechend thematisiert. Bei vielen Punkten ist eine Konkretisierung auf der Ebene der Bauleitplanung erforderlich. Insgesamt geht die RPIB auch auf der Grundlage der Ergebnisse der Umweltprüfung davon aus, dass eine Vereinbarkeit der Planung mit den Landes- und regionalplanerischen Vorgaben gegeben ist bzw. für die nachfolgenden Planungsebenen Möglichkeiten bestehen, Aspekte wie z.B. die Niederschlagsrückhaltung oder den Schutz vor den Auswirkungen durch Starkregen zu berücksichtigen.

3. Umweltprüfung/Artenschutz/FFH-Verträglichkeit

3.1 Erarbeitung des Umweltberichts

Gemäß § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 7 ROG ist im Rahmen der Änderung eines RPlans eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen. Die UP dient der frühzeitigen Ermittlung und Berücksichtigung von erheblichen Umweltauswirkungen der RPlan-Änderung. Ein Umweltbericht ist zu erstellen, er gibt abschließend die Inhalte der Umweltprüfung, namentlich die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der mit dem Vorhaben verbundenen voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen wieder.

Im Rahmen der Umweltprüfung (UP) zur beantragten RPlan-Änderung hat die RPIB die öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, deren umwelt- und gesundheitsbezogener Aufgabenbereich von den Umweltauswirkungen des Raumordnungsplans berührt werden können, beteiligt und zusammen mit diesen den Umfang und Detaillierungsgrad der UP festgelegt.

Der Umweltbericht ist als Anlage 4 dieser Beschlussvorlage beigefügt. Nach Einleitung des Aufstellungsverfahrens für die Änderung des RPlans wird der RPlan-Entwurf, die Begründung und der Umweltbericht den Beteiligten (Anlage 2) und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG vorgelegt.

Der Umweltbericht sowie die Ergebnisse des Beteiligungsverfahrens und der öffentlichen Auslegung sind bei der Abwägung über die RPlan-Änderung im Rahmen des Aufstellungsbeschlusses zu berücksichtigen.

3.2 Ergebnis der Umweltprüfung (UP)

Für die UP wurden die Ziele des Umweltschutzes für die jeweiligen Schutzgüter zusammengestellt. Sie bilden die Grundlage für die Bewertung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen. Im Anschluss daran erfolgte eine Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen mit Hilfe eines Prüfbogens. Die Grundlage für die Beschreibung und Bewertung lieferten die bereits oben erwähnten Projektunterlagen, sowie insbesondere die Umweltstudie (Planungsteil B) mit der Vorabschätzung zum Artenschutz (Planungsteil C) ergänzt durch den Allgemeine Planungsteil A. Für die Schutzgüter wurden vor dem Hintergrund der umweltbezogenen Schutzziele einzelne Prüfkriterien bestimmt. Nach der Abschätzung der Betroffenheit der Kriterien wurde anschließend festgelegt, ob für die Prüfkriterien voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Zum Abschluss erfolgte eine schutzgutbezogene Abschätzung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen.

Die UP kommt zum Ergebnis, dass für das Schutzgut Fläche und das Schutzgut Boden voraussichtlich erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind.

Abschließend wurden in der Umweltstudie geplante Maßnahmen zur Verringerung bzw. zum Ausgleich von Eingriffen geprüft. Um den Anforderungen des § 15 Abs. 3 BNatSchG Rechnung zu tragen, sind evtl. multifunktional wirksame Maßnahmen zu bevorzugen und erforderlich, um die Flächeninanspruchnahme zu reduzieren. Bezogen auf die Eingriffsregelung ist davon auszugehen, dass im Rahmen der Bauleitplanung externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden.

Konkrete Vermeidungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind auf der nachfolgenden Ebene der Bauleitplanung zu bearbeiten.

3.3 Artenschutz

Vor dem Hintergrund der artenschutzrechtlichen Vorgaben der §§ 44 und 45 BNatSchG erfolgte in der Umweltstudie auf der Basis des Runderlasses des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 6. Juni 2016, - III 4 - 616.06.01.17 (Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz) eine überschlägige artenschutzrechtliche Vorabschätzung.

Das Ziel dieser Abschätzung ist es, regionalplanerische Festsetzungen zu vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Eine rechtliche Verpflichtung zur Durchführung einer Artenschutzprüfung für den RPlan besteht nicht. Die artenschutzrechtliche Gefährdungsabschätzung ist den Projektunterlagen (Anlage 3, Teil C: Vorabschätzung zum Artenschutz) beigelegt.

Nach den bisherigen Erkenntnissen aus der Umweltstudie geht die RPIB davon aus, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände unter Einbeziehung artenschutzrechtlicher Vermeidungs-, Minderungs- und artspezifischer Ausgleichsmaßnahmen nicht greifen. Eine vollständige Artenschutzprüfung erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Fachplanungsverfahrens. Verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten konnten nicht festgestellt werden.

3.4 FFH-Verträglichkeit

Der Änderungsbereich und das Untersuchungsgebiet liegen außerhalb der Gebietskulisse des Natura 2000-Netzes und sind weder als FFH- noch als Vogelschutzgebiet ausgewiesen. Gleiches gilt für angrenzende Bereiche.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Östlicher Teutoburger Wald (DE-4017-301)“ erstreckt sich über die Ausläufer des Teutoburger Waldes nördlich der B 68 (Haller Straße) und zeigt einen deutlichen Abstand von über 1km zum Änderungsbereich.

Im Rahmen der Umweltprüfung werden unter dem Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ als Bewertungskriterium auch mögliche Auswirkungen auf FFH- und Vogelschutzgebiete geprüft. Aufgrund des Abstands von mehr als einem Kilometer beschränkt sich die Betrachtung auf mögliche Auswirkungen durch Immissionen, Hierbei erfolgte in einem kumulativen Ansatz auch die Betrachtung weiterer Projekte im Umfeld, für die eine FFH-Verträglichkeit durchgeführt worden ist.

Zusammenfassend schließt der Gutachter eine erhebliche Beeinträchtigung der Schutz- und Erhaltungsziele des Gebietes insgesamt sowie der für das FFH-Gebiet wertgebenden Arten und Lebensraumtypen aus. Die Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist nicht erforderlich. Die gutachterliche Bewertung wird von der RPIB geteilt.

4. Weiteres Verfahren

Nach einer positiven Entscheidung des Regionalrats über den Aufstellungsbeschluss zur 46. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold „Gebietsentwicklungsplan (GEP) - Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld“

Vorhaben- und angebotsbezogene Festlegung eines neuen „Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“ auf dem Gebiet der Gemeinde Steinhagen ist das Verfahren gemäß § 19 Abs. 1 LPIG NRW einzuleiten und unter Beachtung des PlanSiG durchzuführen. Für die Ausgestaltung des weiteren Verfahrens nach Maßgabe des PlanSiG wird auf die obigen Ausführungen unter „Erläuterungen zum PlanSiG“ verwiesen.

Hierzu ist ein entsprechendes Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen durchzuführen. Der Regionalrat benennt in der Anlage 2 – unter Beachtung der Vorgaben der LPIG DVO - die zu beteiligenden Behörden, Stellen und Personen des Privatrechts gemäß § 4 ROG. Ort und Dauer der Auslegung werden mindestens eine Woche zuvor ortsüblich im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold bekannt gemacht.

Die Beteiligungsdauer wird gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 13 LPIG NRW auf 2 Monate festgesetzt. Von der gesetzlichen Möglichkeit, die Beteiligungsfrist auf einen Monat zu beschränken, wird mit Blick auf den Flächenumfang der angestrebten Änderung kein Gebrauch gemacht.



(Judith Pirscher)